



## Vertragsbedingungen

# DAS KLEINGEDRUCKTE

Nachstehend finden Sie die Vertragsbedingungen für die Ausbildungen in den Bereichen

- » Kosmetik und Fußpflege
- » Medical.Wellness.Kosmetik
- » Podologie
- » Kosmetik
- » Derma.Kosmetik
- » Fußpflege

### 1. AUFNAHME UND ORGANISATION

A) Das Ausbildungsverhältnis beginnt wie in der jeweiligen Ausschreibung der einzelnen Ausbildungen angegeben.

B) Im Falle der Wiederholung verlängert sich der Vertrag entsprechend.

C) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:

- Ferien,
- Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von den Schülern nicht zu vertretenden Gründen bis zu höchstens zehn Tagen pro Ausbildungsjahr,
- Schwangerschaft: Es gelten die gesetzlichen Schutzzeiten, wobei sich die Ausbildung nach der Erziehungszeit entsprechend dem Leistungsstand verlängert oder wiederholt werden muss.

D) Für Krankheitsfälle, die länger als 2 Tage dauern,

ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Krankheitsbedingte Fehlzeiten können in begrenztem Maß außerhalb der regulären Unterrichtszeit nachgeholt werden. Bei längerer Abwesenheit oder einer Unterbrechung aus einem anderen wichtigen Grund, kann die Fehlzeit in einer Nachfolgeklasse eingeholt werden. Fehlzeiten berechtigen nicht zur Kürzung des Schulgeldes.

E) Die Ferienzeiten richten sich nach der bayerischen Ferienordnung.

F) Grundsätzlich findet der Unterricht in den Räumen der Würzburger Berufsfachschulen statt, auch bei einem Ortswechsel. Zur Ergänzung und Vertiefung kann an einigen Tagen im Jahr der Unterricht in anderen Institutionen (z.B. Messe, Vorträge, Teilnahme an Events) durchgeführt werden. Die aufgeführten Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ist ein solcher Unterrichtstag in anderen Institutionen von der Schule beschlossen, besteht für die Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme und Übernahme der in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, z.B. Eintrittsgelder, Fahrtkosten, Übernachtungskosten.

G) Die Inhaberin der Würzburger Berufsfachschulen behält sich das Recht vor, bei kurzfristigem Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt, Krankheit oder Unfall der Dozenten sowie sonstige durch die Würzburger Berufsfachschulen nicht zu vertretende

Umstände, den Unterricht entweder durch andere qualifizierte Dozenten durchführen zu lassen oder einen neuen Unterrichtstermin zu benennen. Bei einer Terminverschiebung werden wir Sie, wenn möglich, umgehend per Email oder telefonisch informieren. Im Falle einer Terminverschiebung sind Ansprüche, gleich welcher Höhe und Art, verbindlich ausgeschlossen.

H) Die Schüler sind während der Ausbildungszeit bei der Berufsgenossenschaft gegen Unfälle und bei der Haftpflichtversicherung gegen Haftpflichtansprüche versichert. Die Kosten sind im Schulgeld enthalten.

## 2. ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG

A) Bei Anmeldung wird überprüft, ob die notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

B) Eine Aufnahme kann insbesondere versagt werden, wenn

- die Nachweise gemäß den Zulassungsvoraussetzungen unvollständig sind,
- Schwäche der körperlichen und geistigen Kräfte oder Sucht vorliegen, die die erforderliche Eignung für die Ausübung des Berufes in Frage stellen.

## 3. AUSBILDUNGSGEBÜHREN

A) Der Schüler verpflichtet sich für die Ausbildung die im Informationsteil der jeweiligen Ausbildung aufgeführte Gebühren zu entrichten.

B) Alle Gebühren sind von der Mehrwertsteuer befreit.

C) Das Schulgeld ist auch für die unterrichtsfreie Zeit, während der Schulferien, zu entrichten. Es beinhaltet nicht die notwendigen Lernmittel der Schüler.

D) Mit schriftlicher Bestätigung Ihrer Anmeldung durch die Würzburger Berufsfachschulen ist die erste Schulgeldrate, unabhängig von der gewählten Zahlungsmodalität, zu überweisen (Details erhalten Sie mit Ihrer Anmeldebestätigung).

E) Sollte die Ausbildung durch Bafög oder andere Fördermittel finanziert werden, ist eine Information an die Schule zu geben.

## 4. LEISTUNGSNACHWEISE UND PRÜFUNGEN

A) Zur Feststellung des Leistungsstandes führen die Dozenten regelmäßig Leistungsnachweise in schriftlicher, mündlicher und/oder praktischer Form durch.

B) Die Ausbildung endet mit der Abschlussprüfung. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

C) Tritt der Schüler zur Abschlussprüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde nicht an und ist deshalb eine erneute Einberufung des Prüfungsausschusses erforderlich, so hat der Schüler zusätzlich eine Gebühr von 150 € zu entrichten. Besteht der Schüler Teilbereiche der Prüfung nicht und müssen diese erneut geprüft werden, so ist für Wiederholungsprüfungen je Prüfungsfach eine Gebühr von 100 € zu bezahlen.

## 5. VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

A) Der Ausbildungsvertrag ist eine lern- und unter-

richtstechnische Einheit. Dieser verlängert sich bei Wiederholung automatisch. Der Vertrag endet automatisch nach zweimaligem Nichtbestehen der gleichen Abschlussprüfung.

B) Die Inhaberin ist berechtigt, bei Vorliegen einer der folgenden wichtigen Gründe, das Ausbildungsverhältnis fristlos zu kündigen:

- mehrfaches, unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht,
- vorsätzliches und dauerhaftes Stören des Unterrichtsablaufes bzw. der Lehrpraxis,
- den Ruf und/oder das Ansehen der Würzburger Berufsfachschulen nachhaltig schädend,
- einen schädigenden Einfluss auf andere Schüler ausübend,
- Nichterbringung von drei oder mehr Schulgeldraten trotz Mahnung und Fristsetzung.

C) Wenn eine, bereits bei der Anmeldung bekannte gesundheitliche Beeinträchtigung verschwiegen wird, rechtfertigt dies später keinen vorzeitigen Vertragsrücktritt.

D) Bei Verzug von drei oder mehr Schulgeldraten wird die gesamte Restgebühr für das laufende Ausbildungsjahr sofort fällig. Urkunden und Zeugnisse werden erst dann ausgegeben, wenn die Ausbildungsgebühr vollständig bezahlt ist.

E) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

F) Der Vertrag kann bis acht Wochen vor Unterrichtsbeginn ohne Angabe von Gründen in schriftlicher Form zurückgezogen werden. Bei jeder Art von Rücktritt von weniger als acht Wochen vor Ausbildungsbeginn und bei Nichtantritt sind die



gesamten Ausbildungskosten und die Aufnahmegebühr zu entrichten.

G) Kündigt der Schüler den Vertrag nach Ausbildungsbeginn steht der Inhaberin eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Schüler trotz Kündigung noch von Interesse sind.

H) Die Inhaberin behält sich vor bei einer zu geringen Teilnehmerzahl die Ausbildung abzusagen, wenn die Anzahl der Anmeldungen eine wirtschaftliche Führung des Ausbildungsganges nicht erwarten lässt. Das bis dahin gezahlte Schulgeld wird in diesem Falle vollständig zurückerstattet.

## 6. URHEBER- UND VERTRIEBSRECHTE

Die Kopie und Weitergabe von Schulungsunterlagen jeglicher Form an Nichtschüler sowie das Mitschneiden des Unterrichts auf Tonträgern ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet.

## 7. VERTRAGSBESTANDTEILE

A) Die Vertragsbestandteile für die Ausbildungen an den Würzburger Berufsfachschulen sind:

- ausgefülltes und unterschriebenes Anmeldeformular,
- mit der Unterschrift akzeptierte Vertragsbedingungen,
- die Prüfungs-, Schul- und Hausordnung.

Diese Vertragsbestandteile werden mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten anerkannt.

B) Nach Eingang der erforderlichen Formulare erhält

der Schüler einen Ausbildungsvertrag, der unterschrieben an die Schule zurückgesendet werden muss.

C) Für die Ausbildung wird eine einheitliche Ausstattung vorgeschrieben. Der Schüler verpflichtet sich diese zu erwerben.

## 8. HAFTUNG - UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

A) Jede Haftung der Inhaberin für Schäden des Schülers wird ausdrücklich ausgeschlossen. Das gilt nicht für den Fall, wenn ein Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich von der Inhaberin verursacht wurde.

B) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden gelten nur, wenn sie schriftlich festgehalten sind. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

C) Der Schüler stimmt der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Zweckmäßigkeit zu. Die Inhaberin beachtet die Vorgaben des Datenschutzes.

## 9. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Würzburg.

## 10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragswerk wirtschaftlich entspricht.